

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO i.d.F. vom 18.03.2003 [berichtigt am 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 159)], rechtsbereinigt mit Stand vom 18.11.2012 i.V.m. den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) i.d.F. vom 01.03.2012 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bärenstein am 12.03.2013 folgende:

1. Änderungssatzung
zur
Satzung
über die Erteilung von Erlaubnissen
für die Sondernutzung und über
die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzungen an Gemeindestraßen und
Ortsdurchfahrten in der
Gemeinde Bärenstein
(Sondernutzungs- und
Sondernutzungsgebührensatzung)

beschlossen.

Beschluss-Nr.: 05/13

Artikel 1 Änderung

Die Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Bärenstein vom 15.10.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002, wird wie folgt geändert:

Der § 4, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Anträge über den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen nach § 45 StVO für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Verkehrsflächen, die zwar nach dem Straßenrecht nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen, jedoch öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des Straßenverkehrsrechts sind, sind bei der Gemeindeverwaltung als örtliche Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Für Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind die Anträge, nach Anhörung der Gemeindeverwaltung, beim Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4, Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4, Abs. 4, Satz 1 i.V.m. Abs. 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bärenstein, den 13.03.2013

-Dienstsiegel-

B. Schlegel
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt nach § 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Bärenstein im Bärensteiner Informations- und Nachrichtenblatt (Amtsblatt der Gemeinde)

Jahrgang: 23

Nummer: 4

Erscheinungstag: 08.04.2013

Bärenstein, den 09.04.2013

-Dienstsiegel-

B. Schlegel
Bürgermeister